

## **Markt Großheubach**



# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **der Genehmigung der**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **des Marktes Großheubach**

Mit Bescheid vom 18.01.2022 Nr. 51-6100-FNP-1-2022-1 hat das Landratsamt Miltenberg die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Großheubach in der Planfassung vom 05.02.2021 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Rathausstraße 9, Zimmer Nr. 7, 63920 Großheubach) während der üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (derzeit: montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich von 12.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Großheubach, 11.11.2024  
Markt Großheubach

Gez.

Winter  
Erster Bürgermeister